
Turnsaalordnung Volksschule Ritzing

Der Turnsaal und die Nebenräume der Volksschule Ritzing sollen auch außerschulisch zur Erhaltung der körperlichen Fitness der Bevölkerung genutzt werden können. Für die Benützung des Turnsaales (ausgenommen Geräteraum) und der Nebenräume (Umkleideräume und Sanitärräume) gilt die folgende Turnsaalordnung:

1. Der Turnsaal steht in erster Linie den Schulklassen der Volksschule Ritzing, der schulischen Tagesbetreuung sowie auch dem Kindergarten Ritzing für Turnunterricht oder elementarpädagogische Aktivitäten der Kinderbetreuung zur Verfügung.
2. Außerhalb der schulischen Benützung kann der Turnsaal auch von ortsansässigen Vereinen und örtlichen Gruppen unter Anleitung eines ausgebildeten Übungsleiters oder einer ausgebildeten Übungsleiterin, welche:r die Gruppenverantwortung inne hat, reserviert werden. Auf jeden Fall ist eine vorherige Anmeldung am Gemeindeamt erforderlich.
3. Die Benützung des Turnsaales ist an Schultagen in der Zeit von 16:10 bis 21 Uhr möglich. Sollten die örtlichen Bildungseinrichtungen den Turnsaal während dieser Zeit benötigen, entfällt die außerschulische Benützung. An Feiertagen und unterrichtsfreien Tagen sowie schulautonomen Tagen ist die Turnsaalbenützung nicht erlaubt.
4. Die Einteilung der Turnsaalbenützung erfolgt durch die Gemeinde Ritzing im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Der Turnsaal wird nach Maßgabe der freien Zeiten und vorhandenen Ressourcen vergeben. Es besteht für Antragsteller: innen kein Recht auf die beantragte Benützungszeit. Bei Terminkollisionen wird ortsansässigen Vereinen der Vortritt erteilt.
5. Das Schulgebäude ist ausschließlich über den Nebeneingang (rechts neben Haupteingang) zu betreten. Grundsätzlich ist nur den Sportausübenden gestattet, den Turnsaal und die dazugehörigen Nebenräume zu betreten. Sind die Sportausübenden vorschulpflichtige Kinder, so kann ein Elternteil oder eine Begleitperson beim Aus- bzw. Ankleiden helfen. Für diesen Personenkreis ist in Ausnahmefällen während der Turnstunde der Aufenthalt in der Garderobe bzw. mit geeignetem Schuhwerk und Zustimmung des/der Übungsleiter:innen im Turnsaal möglich.
6. In sämtlichen Räumlichkeiten im Schulgebäude und auch im Außenbereich ist das Rauchen verboten.
7. Die Benützung des Turnsaals und der Nebenräume ist nur im Beisein der eingetragenen Übungsleiter:in, Lehrer:in, Vereinsleiter:in gestattet.
8. Das Betreten der übrigen Räume des Schulgebäudes ist untersagt.

9. Die Mitnahme von Speisen und Getränken in die Räumlichkeiten des Schulgebäudes ist nicht erlaubt. Davon ausgenommen sind unzerbrechliche Trinkflaschen mit reinem Wasser.
10. Der Turnsaal darf mit Straßenschuhen nicht betreten werden. Die Benützung ist nur mit absatzlosen, gereinigten Hallensportschuhen, die auf dem Turnsaalboden keine Spuren hinterlassen, gestattet. Keinesfalls dürfen Sportschuhe getragen werden, die auf dem Weg zum Turnsaal oder sonst im Freien benützt wurden.
11. Jeweils vor Benützung des Turnsaales ist die Eintragung in das vor Ort aufliegende Benützungsbuch vorzunehmen.
12. Ballspiele sind nur soweit zulässig, als dadurch weder Personen noch Einrichtungen gefährdet werden.
13. Der Geräteraum und die darin befindlichen Turngeräte und Handgeräte (Reifen, Stäbe, Bälle, usw.) sind von der Mitbenützung ausgenommen. Gruppen, die außerhalb des Schulbetriebes den Turnsaal nutzen, müssen ihr eigenes Zubehör mitbringen. Falls es notwendig ist, schuleigene Geräte zu verwenden, kann in Ausnahmefällen eine Erlaubnis erteilt werden. Dafür muss jedoch rechtzeitig eine Anfrage an die Gemeinde Ritzing gestellt werden.
14. Die Verwendung von Haftharzen (zB Handball) ist untersagt.
15. Es ist nicht gestattet, eigene oder fremde Werbung, welcher Art immer, im gesamten Turnsaal- und Schulgebäudebereich durchzuführen, bzw. etwas zu verkaufen, zu verschenken, anzubringen oder zu verteilen.
16. Nach Beendigung der Trainingseinheiten sind die Fenster zu schließen, das Wasser abzudrehen und das Licht auszuschalten. Der Nebeneingang ist immer verschlossen zu halten, auch während der Sporteinheiten.
17. Der Turnsaal und die Sanitär- und Umkleieräume sind sauber zu hinterlassen. Die Reinigung des Turnsaales und der Nebenräume nach den Benützungseinheiten übernimmt das Reinigungspersonal der Gemeinde Ritzing. Die Beseitigung von groben Verschmutzungen wird der jeweiligen Gruppe in Rechnung gestellt.
18. Für die Benützung des Turnsaals und der Nebenräume ist von jeder Gruppe ein Unkostenbeitrag (für Reinigung, Heizung, Strom,..) in der Höhe von EUR 25,- pro Schulsemester zu entrichten.
19. Für den Zugang in das Schulgebäude kann am Gemeindeamt gegen Hinterlegung einer Kautions von EUR 50,- ein Turnsaalschlüssel beantragt werden. Dieser ist nach Ende des Semesters/des Kurses wieder am Gemeindeamt abzugeben.
20. Der gekennzeichnete Fluchtweg im Schulgebäude ist immer freizuhalten.
21. Der Turnsaal darf nicht an andere Vereine oder Institutionen weitergegeben werden.

-
22. Die Gemeinde Ritzing übernimmt für Geld, Wertgegenstände und Kleidung keinerlei Haftung. Dies gilt auch in vollem Umfang für jede Art von Verletzungen. Diesbezüglich hält die/der Benutzer:in die Gemeinde Ritzing schad- und klaglos.
 23. Der/Die Verantwortliche (Übungsleiter:in, Lehrer:in, Funktionär:in) bzw. der jeweilige Verein haftet für alle Sach- und Personenschäden, die aus der Benützung des Turnsaals sowie dessen Einrichtungen an Personen, Anlagen oder Geräten sowie in den Nebenräumen verursacht werden. Der Verantwortliche ist verpflichtet, Schäden an Anlagen, Geräten, Einrichtungen oder Gebäude spätestens am nächsten Wochentag am Gemeindeamt zu melden.
 24. Die Leiter:innen der Vereine und Sportgruppen sind verantwortlich für die Einhaltung der Turnsaalordnung.
 25. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Nichteinhaltung der Turnsaalordnung der Entzug der Benützungsbewilligung ausgesprochen werden kann.
 26. Die Gemeinde Ritzing behält sich das Recht auf Änderung der Turnsaalordnung vor. Die Turnsaalordnung stützt sich auf den Gemeinderatsbeschluss vom 26.03.2025.

Inkrafttreten der Turnsaalordnung: 22. April 2025

Die Verpflichtung zur Zahlung des Unkostenbeitrages wird ab Beginn des Schuljahres 2025/26 wirksam.